Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 05.11.2026
Beschlusscontrolling zur Drucksache 0159/ 2025-2030
Parkregelung am Abenteuerspielplatz

Beschlusstext des Antrags

Am 8.12.2025 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 0159 / 2025-2030 zum Tagesordnungspunkt 7.4 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt beschließt:

1. *Für den Bereich des Abenteuerspielplatzes in Sennestadt wird eine Parkzeitbegrenzung für PKW von maximal 4 Stunden eingeführt. Die Regelung erfolgt durch Nutzung einer Parkscheibe.*
2. *Für LKW wird im selben Bereich ein generelles Parkverbot ausgesprochen. Entsprechende Beschilderung ist durch den zuständigen Fachbereich aufzustellen.*
3. *Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Einrichtung einer Elternhaltestelle auf dem Parkplatz möglich ist.*
4. *Bei positiven Prüfausgang soll ein Elternparkplatz dort eingerichtet werden.*

-einstimmig beschlossen-

Bericht des Amtes für Verkehr

Zu 1) Um zu überprüfen, ob tatsächlich eine hohe Auslastung durch parkende Fahrzeuge in der ehemaligen Buswendeschleife an der Elbeallee besteht, die eine Parkzeitbegrenzung nach § 13 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendig machen würde, wurde eine Erhebung mit Kameras in Auftrag gegeben. Dabei wurden zwei Zeiträume berücksichtigt, um den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und Temperaturen Rechnung zu tragen. Außerdem wurden alle Wochentage und Tageszeiten erfasst. Es wurden zwei Zeiträume gewählt, da der Spielplatz im Winter, tendenziell weniger frequentiert ist als bei schönerem Wetter im Frühjahr. Die erste Erhebung fand vom 21.01.-27.01.2026 und die zweite vom 05.04.- 09.04.2026 statt. Ergebnis der Erhebung war, dass während der Beobachtungszeiträume keine Dauerparker oder Elterntaxis festgestellt worden sind. Die meisten Fahrzeuge seien für die Dauer Ihres Spielplatzbesuchs (meist nachmittags von ca. 16- 17 Uhr im Januar und von ca. 12/ 13 Uhr – 19/ 20 Uhr) abgestellt worden. Allerdings besteht wechselnder Parkverkehr, da die Besucher lediglich 1 bis 2 Stunden in der ehemaligen Buswendeschleife parken. Weitere Spielplatzbesucher können problemlos einen Parkplatz finden. Die Voraussetzungen sind daher nicht gegeben eine Parkzeitbegrenzung einzuführen, da bereits wechselnder Parkverkehr vorhanden ist und von Dauerparken keine Rede ist. Aus diesem Grund kann der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Zu 2) Ein Haltverbot für LKW wurde bereits ausführlich in der Vergangenheit geprüft. Daher wird auf die letzte Stellungnahme des Amtes für Verkehr vom 13.06.2024 (Drucksache 8177/ 2020-2025) verwiesen. Auch zuvor gab es diverse Mitteilungen und Anfragen an das Amt für Verkehr. Aus der neuesten Erhebung mit Kameras geht zudem hervor, dass kein dauerhaftes Abstellen von LKW über einen längeren Zeitraum (Tage) festgestellt werden konnte. Nur ein einziger LKW ist bei der Sichtung des Bildmaterials immer wieder für mehrere Stunden abgestellt worden (ca. 13:00 Uhr – 5:00 Uhr).

Andere LKWs nutzten die ehemalige Buswendeschleife nicht. Auch diese Beobachtung stützt die straßenverkehrsrechtlichen bisherigen Ausführungen.

Zu 3) und 4)

Das Amt für Verkehr hält die ehemalige Buswendeschleife ebenfalls für einen idealen Standort, um Kinder aussteigen zu lassen, sodass diese dann durch den Grünzug zur Brüder-Grimm-Schule gehen können. Bei einem Ortstermin mit dem Amt für Schule wurde ermittelt, dass der Weg durch den Park bis zur Brüder-Grimm-Schule etwa 5 Gehminuten benötigt und auch gut ausgeleuchtet ist. Eine Gefährdung durch Fahrzeuge ist nicht vorhanden.

Vor dem Hintergrund der Haushaltssperre kann das Amt für Schule aktuell keine Mittel zur Beschaffung eines Elternhaltestellenschildes bereitstellen, da es sich dabei um eine freiwillige Leistung handelt. Daher wird lediglich die StVO-Beschilderung des eingeschränkten Haltverbots im Zeitraum „Mo - Fr 7 – 9 h“ aufgestellt.

Die Elternhaltestelle wird auf etwa 35 m zwischen den Altglascontainern und dem zuvor eingerichteten Schwerbehindertenparkplatz an der ehemaligen Buswendeschleife für die Brüder-Grimm-Schule eingerichtet werden. Die Beschilderung wird nachgeholt, sobald dies haushaltsrechtlich möglich ist.

Gez.
Lewald